



Überarbeitete Fassung vom 07. Februar 2021 auf Grundlage des Beschlusses der BNetzA vom 9. März 2009 (2. Teilentscheidung) mit Änderungen vom 6. April 2009

**Standardangebot
Vodafone Deutschland GmbH
(Stand: 07. Februar 2021)**

Vertrag zur Nutzung von Übergabepunkten

zwischen

Vodafone Deutschland GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer,
Region Bundesländer
Straße Hausnummer
PLZ Ort
Steuernummer

– nachfolgend Vodafone genannt –

und dem
Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4

vertreten durch die Geschäftsführer

Straße Hausnummer
PLZ Ort

– nachfolgend Vertragspartner genannt –



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vodafone ermöglicht dem Vertragspartner zu den Konditionen dieses Vertrages die Nutzung bestehender und künftig von ihr errichteter Übergabepunkte (nachstehend „ÜP“) der Vodafone unbeschadet des § 5 Abs. 2 zwischen der NE3 und der NE4 einschließlich des räumlichen Zugangs zum ÜP, soweit Vodafone den räumlichen Zugang kontrolliert. Die ÜPs bilden den Abschluss des von Vodafone betriebenen örtlichen Breitbandkabelnetzes der Netzebene 3. Vodafone ist nicht verpflichtet, bestehende Kapazitäten auszubauen.
- (2) Der Vertragspartner kann die an den ÜPs jeweils anliegenden Rundfunksignale in die von ihm betriebenen NE4-Netze einspeisen und so die an den jeweiligen ÜP angeschlossenen Häuser und die darin befindlichen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten (wie in Anlage 3 definiert, nachstehend „WE“) mit Rundfunksignalen versorgen. Die von Vodafone betriebenen örtlichen Breitbandkabelnetze der Netzebene 3 genügen den technischen Anforderungen der jeweils allgemein gültigen technischen und betrieblichen Bedingungen 1 TR 8-1, 3, 4 oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen. Die Vertragsparteien stellen klar, dass dieser Vertrag keinerlei Verpflichtung Vodafones begründet, bestimmte Frequenzbereiche (Kanäle) oder einen bestimmten Umfang von Frequenzbereichen des NE3-Kabelnetzes für die Verbreitung von Rundfunksignalen zu nutzen, bestimmte Transportprotokolle oder Übertragungstechnologien zu nutzen oder bestimmte Programme zu verbreiten. Die Nutzung anderer Signale ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) An den ÜPs liegen die im jeweiligen lokalen Breitbandkabelnetz der Netzebene 3 von Vodafone vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und diesen zugehörigen Signalen an. Dies umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Programme. Bei der Kanalbelegung bestehen lokale Unterschiede. Die Programme und die anliegenden Signale können sich ändern. Vodafone informiert den Vertragspartner über solche Änderungen rechtzeitig, soweit sie selbst hiervon rechtzeitig Kenntnis erlangt, im Regelfall einen Monat im Voraus.
- (4) Die Einräumung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach dem Urheberrechtsgesetz, der Zugang zu Inhalten und die Nutzung von Marken und Kennzeichen Vodafones sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Vertrag wird unter der Bedingung angeboten, dass der Vertragspartner über die zur Weiterleitung des Signals erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und dies Vodafone nachweist.

Der Vertragspartner stellt Vodafone von allen Ansprüchen frei, die Dritte deswegen gegen Vodafone erheben, weil der Vertragspartner die für die Weiterleitung in die nachgelagerten Netze notwendigen Nutzungsrechte in Bezug auf die von Vodafone geführten Programme nicht erworben hat.

- (5) Die Nutzung eines Übergabepunktes ist nicht ausschließlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vodafone und andere Kunden von Vodafone Gelegenheit zu geben, den ÜP ebenfalls zu nutzen.
- (6) Die Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Hauseigentümer Vodafone den Zugang zum in seinem Haus befindlichen ÜP gewährt. Vodafone wird sich durch geeignetes Einwirken auf den Hauseigentümer um eine zweckentsprechende Zugangsmöglichkeit bemühen.



§ 2 Anmeldung von vertragsgegenständlichen Häusern

- (1) Der Vertragspartner ist unter Beachtung der in Anlage 4 geregelten Bestimmungen berechtigt, ÜPs und/oder mittels dieser versorgte Häuser unter diesem Vertrag anzumelden. ÜPs und/oder mittels dieser versorgte Häuser werden Vertragsgegenstand, soweit Vodafone für den jeweiligen ÜP gemäß Anlage 4 eine verbindliche Zusage erteilt hat. Bei Fortsetzung bestehender Vertragsbeziehungen auf Grundlage dieses Standardangebots werden durch Vodafone keine überflüssigen Maßnahmen zu Lasten des Vertragspartners durchgeführt.
- (2) Die vertragsgemäß genutzten ÜPs, die über diese versorgten Häuser sowie die Anzahl der darin befindlichen WE sind in der Objektliste (Anlage 1) zu diesem Vertrag aufgelistet. Die Anzahl aller WE in den angeschlossenen Häusern bildet den sog. Vertragsbestand. Der Vertragsbestand zum Vertragsbeginn wurde vor Vertragsabschluss abgestimmt und beträgt nach der Objektliste (Anlage 1)

(Anzahl) WE.

Ergeben sich Änderungen des Vertragsbestandes aufgrund von vertragsgemäßen An- oder Abmeldungen wird Vodafone die Anlage 1 jeweils aktualisieren.

- (3) Bei der Anschaltung eines ÜPs bzw. Hauses müssen das angeschlossene NE3-Netz von Vodafone und das NE4-Netz des Vertragspartners den Anforderungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik für Errichtung und Betrieb, insbesondere den jeweils gültigen technischen und betrieblichen Bedingungen 1 TR 8-1, 3, 4 oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen, genügen. Insbesondere müssen die Netze das von Vodafone für die Übertragung von Rundfunksignalen genutzte Frequenzspektrum übertragen, ohne dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Störungen auftreten.
- (4) Die Herstellung der technischen Vorrichtungen zum Anschluss von Häusern an einen ÜP zur Mehrfachnutzung wird von Vodafone durchgeführt. Die Kosten der Erweiterung trägt der Vertragspartner, zu dessen Gunsten die Vorrichtungen für die Mehrfachnutzung installiert werden. Es gelten die Entgelte gemäß Preisliste ÜP-Nutzung (derzeitige Preisliste Anlage 2), die zum jeweiligen Zeitpunkt der Beauftragung gilt.

§ 3 Erhöhung und Verringerung des Vertragsbestandes

- (1) Der Vertragspartner ist unter Beachtung der in Anlage 4 geregelten Bestimmungen berechtigt, einzelne ÜP bzw. Häuser abzumelden. Von einer Abmeldung eines ÜPs bzw. Hauses bleibt die Vergütungspflicht für diesen ÜP bzw. diese Häuser bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, d.h. jedenfalls bis zum Ablauf der ÜP-Mindestvertragslaufzeit bzw. des jeweiligen ÜP-Verlängerungszeitraums, unberührt.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahl der an einen ÜP angeschlossenen WE jederzeit zutreffend zu melden und Erhöhungen unverzüglich mitzuteilen. Die Anzahl der „angeschlossenen WE“ ist die Anzahl der WE (wie in Anlage 3 beschrieben), die in von ihm versorgten Häusern tatsächlich vorhanden sind, unabhängig davon, ob die einzelnen WE an das Breitbandverteilsnetz des Vertragspartners angeschlossenen sind, unabhängig davon, ob der jeweilige Wohnungsinhaber einen gesonderten Vertrag mit dem NE4-Betreiber geschlossen hat und unabhängig davon, ob der jeweilige Wohnungsinhaber tatsächlich Signale aus dem Netz von Vodafone bezieht.



- (3) Bei Verlust der Funktionsherrschaft über das jeweilige NE4-Netz ist das Netz unverzüglich abzumelden. Von einer Abmeldung eines ÜPs bzw. Hauses aufgrund Verlust der Funktionsherrschaft bleibt die Vergütungspflicht für diesen ÜP bzw. diese Häuser bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, d.h. jedenfalls bis zum Ablauf der ÜP-Mindestvertragslaufzeit bzw. des jeweiligen ÜP-Verlängerungszeitraums, unberührt. Das gilt auch, wenn sich die Anzahl der durch den ÜP versorgten Häuser/WE während der ÜP- Mindestvertragslaufzeit ändert.

§ 4 ÜP-Vertragslaufzeit

- (1) Jeder ÜP und die über diesen ÜP versorgten Häuser sind für eine bestimmte ÜP- Mindestvertragslaufzeit anzumelden.
- (2) Die ÜP-Mindestvertragslaufzeit wird für jeden einzelnen ÜP separat in Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die ÜP-Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der ÜP-Mindestvertragslaufzeit jeweils um sechs Monate (nachstehend „ÜP-Verlängerungszeitraum“), sofern nicht der ÜP bzw. einzelne über den ÜP versorgte Häuser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der ÜP-Mindestvertragslaufzeit oder eines ÜP-Verlängerungszeitraums gekündigt werden oder sofern der Vertragspartner nicht für den ÜP nach Ende der ÜP-Mindestvertragslaufzeit oder eines ÜP-Verlängerungszeitraumes eine neue ÜP-Mindestvertragslaufzeit im Verfahren nach Anlage 4 mitteilt.

§ 5 Preise

- (1) Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Versorgung der zum Vertragsbeginn vertragsgegenständlichen Häuser richten sich pro ÜP nach der zum Vertragsbeginn gültigen Preisliste ÜP-Nutzung (Anlage 2) und der Anzahl aller vorhandenen Wohnungen in diesen Häusern. Für besondere Leistungen gilt die jeweils gültige, dem Vertragspartner mitgeteilte Preisliste zum Zeitpunkt der Beauftragung von Vodafone mit diesen Leistungen.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung bisher nicht angemeldeter ÜPs bzw. Häuser unter diesen Vertrag richtet sich der Preis nach der dem Vertragspartner jeweils mitgeteilten Preisliste ÜP Nutzung, die hinsichtlich Höhe und Struktur von der als Anlage 2 beigefügten Preisliste ÜP Nutzung abweichen kann. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner für einen ÜP nach Ende der ÜP-Mindestvertragslaufzeit oder eines ÜP-Verlängerungszeitraumes eine neue ÜP-Mindestvertragslaufzeit im Verfahren nach Anlage 4 mitteilt.
- (3) Sofern der Vertragspartner nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der ÜP-Mindestvertragslaufzeit oder eines ÜP-Verlängerungszeitraumes eine neue ÜP-Mindestvertragslaufzeit für den ÜP mitteilt, gelten nach Ablauf der ÜP-Mindestvertragslaufzeit automatisch die Preise für einen Vertrag ohne ÜP-Mindestvertragslaufzeit auf Grundlage der jeweils für diesen ÜP gültigen Preisliste ÜP Nutzung in ihrer dann jeweils gültigen Fassung (d.h. die zum Zeitpunkt der Anmeldung des ÜP für diesen gültige Preisliste einschließlich etwaiger vertragsgemäßer Preisanpassungen gemäß § 6).
- (4) Aufgrund der reduzierten Vertriebs- und Verwaltungskosten erhält der Vertragspartner in Abhängigkeit des mit Vodafone unter diesem Vertrag getätigten Netto-Jahresumsatzes mit der ÜP-Nutzung (d.h. ohne jeweils gültigen Mehrwertsteuer und einmalige Zahlungen) einen Rabatt in Höhe von



- 1 % für einen Jahresumsatz von mindestens € 500.000 - maximal € 5 Mio.
- 3 % für einen Jahresumsatz von mindestens € 5 Mio. - maximal € 10 Mio.
- 5 % für einen Jahresumsatz von über € 10 Mio.

Dieser Rabatt wird einmalig jährlich zum (Datum) berechnet und auf der folgenden Jahres- bzw. Monatsrechnung ausgewiesen.

- (5) Für sonstige im Rahmen dieses Vertrages anfallende Entgelte und Pauschalen gilt die jeweils aktuelle Preisliste ÜP-Nutzung. Zusätzliche Leistungen bedürfen jeweils einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (6) Sämtliche Entgelte und Pauschalen verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

§ 6 Preisanpassungen

- (1) Vodafone ist zu einer Anpassung der Preise entsprechend der jeweiligen Kostenerhöhung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten wie folgt berechtigt:
 - a. falls sich die Vergütungen, die Vodafone für die Verbreitung der Programmsignale bis zum ÜP erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz für den Betrieb der Breitbandverteilnetze (an GEMA, andere Verwertungsgesellschaften sowie Sendeunternehmen) zu zahlen hat, insgesamt (d.h. gegenüber allen Rechteinhabern und Anspruchsberechtigten) gegenüber einem Niveau von 3,5% des gesamten Umsatzes mit dem Produkt Kabelanschluss ändern, es sei denn, die Belieferung anderer Netzbetreiber ist nach der urheberrechtlichen Rechtslage und Vertragspraxis kein urheberrechtsrelevanter Vorgang, und/oder
 - b. im Falle der Neueinführung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren, sofern und soweit diese das Breitbandverteilnetz von Vodafone oder die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, und/oder
 - c. falls sich durch gesetzliche, verordnungsrechtliche, behördliche oder gerichtliche Vorgaben die technischen Anforderungen an den Netzbetrieb wesentlich ändern und sich hieraus Kostenänderungen ergeben.

Wenn sich die in (a) und (c) genannten Kostenfaktoren ermäßigen, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung die Neufestsetzung des Preises im Rahmen der Veränderung des Kostenfaktors verlangen.

- (2) Vodafone hat weiterhin das Recht, die vereinbarten Preise jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres oder zu einem späteren Monatsersten entsprechend der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland im Vorjahr, maximal aber um 3 % p.a. zu erhöhen, und zwar in dem Umfang, indem im Vorjahr keine Preisanpassung nach Abs. (1) erfolgte. (Beispielsrechnung: Erfolgte im Jahr 2008 eine Preisanpassung nach Abs. 1 (a) um 0,8 Prozent und beträgt die Teuerungsrate in 2008 2,3 %, so ist zum 1.4. 2009 eine Preiserhöhung um $(2,3-0,8)= 1,5$ % zulässig.) Sollte Vodafone in einem Jahr oder mehreren Jahren die Preise nicht oder nur teilweise erhöhen, so kann in den Folgejahren eine entsprechend höhere Preiserhöhung erfolgen (Beispielsrechnung: Erhöhung in zwei aufeinander folgenden Jahren nur um 1 %, Teuerungsrate in den drei Jahren kumuliert 10 %; Erhöhungsmöglichkeit nach dem dritten Jahr bis zu 7 %). Das Recht zu Preisanpassungen nach Abs. (1) wird hierdurch nicht berührt. Ergibt sich aus der Entwicklung des



Preisindex gem. Satz 1 eine Ermäßigung der Preise, so kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung die Neufestsetzung des Preises verlangen. Preisanpassungen nach diesem Abs. 2 unterbleiben (d.h. werden nicht ausgesprochen), falls sie weniger als 1 % betragen (Freigrenze); dies schließt nicht aus, dass der entsprechende Anpassungsbedarf in einer künftigen Anpassung mit berücksichtigt wird.

- (3) Preisanpassungen gemäß Abs. (1) und (2) sind auch während der ÜP-Mindestvertragslaufzeit zulässig. Preisanpassungen gemäß Abs. (1) müssen dem Vertragspartner mindestens 3 Monate, Preisanpassungen gemäß Abs. (2) mindestens 2 Monate vor Wirksamwerden gegenüber dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden. Ergibt sich durch eine oder mehrere Preiserhöhungen gemäß Abs. (1) (d.h. ohne Preiserhöhungen gemäß Abs. (2)) insgesamt eine Erhöhung bezogen auf den ÜP

- um mehr als 5 Prozent in einem 12-Monatszeitraum,
- um mehr als 9 Prozent in einem 24-Monatszeitraum oder
- um mehr als 12 Prozent in einem 36-Monatszeitraum,

so beträgt die Ankündigungsfrist 8 Monate, und der Vertragspartner hat das Recht, in diesem Fall die ÜP-Mindestvertragslaufzeit für den ÜP mit einer Frist von 6 Monaten vorzeitig zu beenden. Im Falle von Preissenkungen, die der Vertragspartner verlangt, gilt dies für Vodafone entsprechend.

- (4) Mit Wirksamwerden zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der jeweiligen ÜP-Mindestvertragslaufzeiten – d.h. nicht während der jeweiligen ÜP-Mindestlaufzeit – kann Vodafone die Preise mit einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten zudem erhöhen auf die Preise der dann für die Neuanschaffung von ÜP unter dem Standardangebot jeweils gültigen allgemeinen „Preisliste ÜP Nutzung“ oder, falls es ein solches reguliertes Standardangebot nicht mehr gibt, auf die dem AGB-Angebot zugehörige Preisliste.

Der Vertragspartner hat bei einer Preisanpassung gem. diesem Abs. (4) unbeschadet ordentlicher Kündigungsrechte in jedem Fall ein auf den jeweiligen ÜP bezogenes außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten. Ergibt sich aus der dann jeweils gültigen allgemeinen „Preisliste ÜP Nutzung“ eine Preisermäßigung, so hat der Vertragspartner das Recht, mit einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber Vodafone eine Reduzierung der Vergütung zu verlangen, die Vodafone innerhalb weiterer 3 Monate umsetzen muss.

- (5) § 5 Abs. (1) S. 2 und § 5 Abs. (2), insbesondere Satz 2 bleibt von diesem § 6 unberührt.

§ 7 Abrechnung und Verzug

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Vertragspartners für den gesamten Vertragsbestand jährlich oder monatlich im Voraus.

Der Vertragspartner wählt eine

- jährliche
- monatliche

Zahlung.

- (2) Vodafone wird dem Vertragspartner jeweils eine entsprechende Jahres- bzw. Monatsrechnung stellen. Unterjährige Anmeldungen und Abmeldungen werden in der Jahres- bzw. Monatsrechnung zum



Stichtag der Zu- bzw. Abmeldung berücksichtigt. Jährliche Preise sind entsprechend anteilig für jeden angefangenen Monat geschuldet. Im Falle unterjähriger Abmeldungen werden über zu viel geleistete Vorauszahlungen von Vodafone mit der folgenden Rechnung Gutschriften erteilt. Im Übrigen wird auf Anlage 6 verwiesen.

- (3) Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Vodafone eine Mahnpauschale gemäß der jeweils gültigen einschlägigen Preisliste ÜP-Nutzung für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten. Im Übrigen wird auf Anlage 6 verwiesen.
- (4) Der Vertragspartner wird Rechnungen unverzüglich prüfen und etwaige Einwendungen gemäß Anlage 6 Ziffer 5 schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Fristen gemäß Anlage 6 Ziffer 5 sind Einwendungen ausgeschlossen, soweit
 - a. keine Mitteilung der Einwendungen gemäß Anlage 6 Ziffer 5 innerhalb der in Anlage 6 Ziffer 5 geregelten Frist erfolgte; dies gilt nicht für Sachverhalte, die der Vertragspartner auch bei sorgfältiger Prüfung der Rechnungen nicht hätte erkennen können; oder
 - b. die den Einwendungen zugrundeliegenden Sachverhalte auf fehlerhaften oder unterlassenen Meldungen des Vertragspartners beruhen; oder
 - c. die Einwendungen in Bezug auf eine Rechnung Fehler von weniger als 1 % des Rechnungsbetrages betreffen und der Gesamtbetrag des berechtigten Rechnungseinwands den Betrag von € 1.000 unterschreitet.
- (5) Zum Zahlungsaufschub berechtigten Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Der unstrittige Teil der in Rechnung gestellten Forderung, ist in der Frist gemäß Anlage 6 Ziffer 3 zu zahlen.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners und von Vodafone

- (1) Der Vertragspartner und Vodafone verpflichten sich,
 - a. alle – das eigene Netz betreffende – Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen für die Sicherheit des Netzbetriebs der Netzebene 3 der Vodafone und/oder der NE4-Netze des Vertragspartners, Dritter und/oder von Vodafone erforderlich sind, und die von Vodafone eingespeisten Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert an alle angeschlossenen Teilnehmer zu verbreiten.
 - b. alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Betriebs der Netzebene 3 der Vodafone und/oder der NE4-Netze des Vertragspartners, Dritter und/oder von Vodafone führen kann,
 - c. sämtliche ihnen bekannten Störungen der jeweils anderen Netzebene der anderen Vertragspartei unverzüglich bei den jeweiligen Ansprechpartnern lt. Anlage 5 zu melden,
 - d. ihre Netze jederzeit im Rahmen einer angemessenen Entstörung und Wartung betriebsfähig zu halten und hierfür einen telefonischen Entstördienst mit einer Verfügbarkeit von 24 Stunden pro Tag / 7 Tage die Woche vorzuhalten sowie sämtliche ihnen bekannten Störungen der Netze, die Auswirkungen auf die Netzebene 3 und/oder NE4-Netze Dritter und/oder von Vodafone haben können, unverzüglich zu melden.



- e. angemessen sicherzustellen, dass bei Störungen der eigenen Netze nicht der Entstörservice oder Customer Support der anderen Vertragspartei in Anspruch genommen wird,
- f. die andere Vertragspartei im Falle technischer Schwierigkeiten zu unterstützen und alles von ihrer Seite aus Mögliche zur Beseitigung der Schwierigkeit beizutragen,
- g. die Anlagen vollständig und korrekt auszufüllen und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen sowie die in diesem Vertrag und den damit verbundenen Anlagen beschriebenen Prozesse und Voraussetzungen einzuhalten; eine Übermittlung per E-Mail ist möglich.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere,

- a. die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen,
- b. Vodafone sämtliche an dem ÜP oder durch seine Nutzung entstandenen Schäden zu ersetzen, die der Vertragspartner zu vertreten hat,
- c. die nach diesem Vertrag bezogenen Leistungen nicht lediglich weiterzuverkaufen, sondern die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen,
- d. sicherzustellen, dass er die rechtliche und tatsächliche Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen des NE4-Netzes in sämtlichen vertragsgegenständlichen Häusern besitzt und das NE4-Netz nicht nur wartungs- oder abrechnungstechnisch betreut,
- e. sicherzustellen, dass er für sämtliche in der Objektliste (Anlage 1) aufgeführten Häuser die erforderlichen Rechte besitzt, die ihm die Befugnis zum Betreiben des gesamten NE4-Netzes einräumen; dies kann durch Vorlage der Gestattungsverträge oder entsprechender Bestätigungen der Hauseigentümer geschehen,
- f. die Nutzung des ÜPs durch andere Kunden von Vodafone nicht zu verhindern oder zu beeinträchtigen,
- g. jede Abweichung einer von der Vodafone gemeldeten Nutzung eines ÜPs unverzüglich anzuzeigen,
- h. Vodafone unverzüglich mitzuteilen, wenn von dem Vertragspartner mehr als 500 WE über einen ÜP versorgt werden,
- i. Vodafone die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie die Einhaltung der Voraussetzungen für den Leistungsbezug, insbesondere einen angemessenen und hinreichend verfügbaren Customer Support durch Vorlage geeigneter Dokumente und Referenzen auf Verlangen nachzuweisen,
- j. einmal jährlich spätestens am 30. Januar eine von vertretungsberechtigten Organen (Geschäftsführern oder Vorständen) unterzeichnete schriftliche Erklärung an Vodafone zu übermitteln, dass der Vertragspartner die Meldungen der WE und angeschlossenen Häuser für das Vorjahr und die Meldungen nach § 8 Abs. 2 (i) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und aktualisiert hat.



- (3) Verletzt der Vertragspartner ihm obliegende Pflichten und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann Vodafone durch das vertragswidrige Verhalten berührte Leistungen, insbesondere den Neuanschluss von ÜPs, solange einstellen, wie der Vertragspartner den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält, oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (4) In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Eingriffen in den Betrieb und die Sicherheit der Netzebene 3 der Vodafone sowie bei Verletzung der in § 8 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 lit. b, c, d, f, h, i und j beschriebenen Pflichten, kann Vodafone von ihrem Recht zur Leistungseinstellung bzw. von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach erfolgloser Abmahnung mit einer Frist von 2 Wochen Gebrauch machen. § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt entsprechend.
- (5) Die sonstigen Bestimmungen über den Verzug sowie gesetzliche Ansprüche der Vodafone bleiben unberührt.

§ 9 Vertragspartner

- (1) Als Vertragspartner dieser Vereinbarung kommen solche Unternehmen in Betracht,
 - die die Gewähr dafür bieten, die in § 8 dieses Vertrages geregelten Pflichten erfüllen zu können, und
 - denen durch den – dieser Vereinbarung zugrundeliegenden – Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.04.2007 (Az.: BK 3b-06-014R) Zugang zu dem Breitbandkabelnetz von Vodafone eingeräumt werden soll.
- (2) Fehlt oder entfällt während der Vertragsdauer eine der in vorstehender Ziffer angeführten Voraussetzungen, so ist Vodafone zur fristlosen Kündigung des Vertrages ohne vorherige Abmahnung berechtigt.
- (3) Erlangt Vodafone Kenntnis, dass ein NE4-Netz des Vertragspartners mehr als 500 WE versorgt, ist Vodafone berechtigt, den jeweiligen ÜP mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 10 Störungen

- (1) Die Vertragsparteien sind zur Sicherstellung der in Anlage 4 geregelten Prozesse verpflichtet, eine 24 Stunden pro Tag / 7 Tage die Woche erreichbare Störungsannahme vorzuhalten.
- (2) Vodafone wird gemeldete Störungen ihrer technischen Einrichtungen unverzüglich innerhalb der Regelentstörzeit beseitigen (montags bis freitags von 8 bis 18:30 Uhr, samstags von 8 bis 13:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind). Außerhalb dieser Zeiten führt Vodafone die Entstörung jeweils nach Terminabsprache und gegen gesondertes Entgelt durch.
- (3) Vodafone wird bei der Entstörung die Netze und ÜP, an die der Vertragspartner angeschlossen ist, nicht schlechter behandeln, als die, die ihre eigenen Kunden versorgen.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vodafone die notwendigen Aufwendungen einer versuchten Störungsbehebung zu ersetzen, wenn entgegen der Meldung keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Vodafone verpflichtet sich, die Aufwendungen einer versuchten Störungsbehebung



des Vertragspartners zu ersetzen, wenn eine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche nicht erkennen konnte.

§ 11 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten / Aufwendungen für die Energieversorgung

- (1) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandnetz einschließlich des ÜPs werden ausschließlich von Vodafone durchgeführt. Nicht dazu gehört die Anschaltung des NE4-Netzes an den Übergabepunkt.
- (2) Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für die Energieversorgung der in dem jeweiligen Haus befindlichen technischen Anlagen der Vodafone, sofern diese durch Mehrfachnutzungen entstehen, die durch ihn veranlasst wurden. Wird ein im Haus befindlicher ÜP mehrfach genutzt, so tragen sämtliche Netzbetreiber, deren Netze mittels des ÜP unmittelbar und mittelbar versorgt werden, die durch die Mehrfachnutzung entstehenden Kosten anteilig. Die auf die jeweiligen Netzbetreiber entfallenden Anteile bemessen sich dabei nach der Anzahl der jeweils von dem Netz versorgten WE.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie diesen Vertrag als Ganzes mit Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte zu übertragen. Die andere Vertragspartei kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verzögern oder verweigern. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Leistungsbezuges (§ 9) nicht nachgewiesen sind.

§ 13 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses § 13 nicht etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen dieses § 13 gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner einander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.
- (3) Die Haftung der Vertragsparteien für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf € 12.500 je geschädigtem Endkunden des anderen Vertragspartners beschränkt. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gem. § 44a Telekommunikationsgesetz (nachstehend „TKG“) € 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die in diesem Absatz vereinbarte Haftungsbeschränkung haben die Parteien auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Die Vertragsparteien werden diese Haftungsbeschränkung im Falle einer Änderung der zu Grunde liegenden Bestimmungen des TKG entsprechend anpassen.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragsparteien für grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragsparteien bis zu einer Höhe von 10 % des jeweils zuletzt erreichten Jahresumsatzes der anderen Vertragspartei aus diesem Vertrag je Schadensereignis, innerhalb eines Jahreszeitraums jedoch maximal bis zu 25 % des jeweils zuletzt erreichten Jahresumsatzes. Ein Schadensereignis bezeichnet dabei auch mehrere Schäden aus



derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

- (5) Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

§ 14 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei unter diesem Vertrag mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offengelegt werden, es sei denn
 - a. die der Partei zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
 - b. die zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden der Partei später öffentlich zugänglich geworden sind oder
 - c. die die Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat oder
 - d. die aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten preisgegeben sind oder bei denen die andere Partei durch eine Erklärung in Textform gegenüber der Partei auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- (3) Jede Partei kann die vertraulichen Informationen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatender Berufe offenlegen, wenn und soweit diese für die Partei tätig sind.
- (4) Die in vorstehenden Absätzen (1) - (3) geregelte Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weitere drei Jahre bestehen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung dieses Vertrages einzuhalten.

§ 15 Interne gleich externe Behandlung; Leistungsänderungsvorbehalt

- (1) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Vodafone nur insoweit Zugang für den Anschluss von NE4-Netzen gewährt, als Vodafone selbst diese Leistung intern nutzt. Die Vertragsparteien stellen deshalb klar, dass die Befugnis von Vodafone, ihre NE3-Netze im Hinblick auf technische Entwicklungen und



Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern, durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt wird. Netztechnische Änderungen jeder Art, sowie Anpassungen der allgemein definierten Schnittstellen und Prozesse; mit Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen sind zulässig, soweit eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a. ein örtliches NE3-Netz oder ein Teilgebiet wird insgesamt stillgelegt, und dies wird dem Vertragspartner ein Jahr zuvor angekündigt (in diesem Fall enden die Überlassung des ÜP und die Entgeltzahlungspflicht des Vertragspartners zu dem Stilllegungszeitpunkt);
 - b. die Interessen des Vertragspartners werden durch die Änderung nicht oder nur unwesentlich berührt; oder
 - c. die Änderungen betreffen die von Vodafone versorgten WE in der gleichen Weise wie die durch den Vertragspartner versorgten WE und Vodafone hat den Vertragspartner mindestens 6 Monate vorher schriftlich über die Änderung informiert; solche Änderungen liegen beispielsweise vor, wenn einer oder mehrere Kanäle digitalisiert oder auf effizientere Modulationsverfahren umgestellt werden.
- (2) Vodafone ist unbeschadet der jederzeit möglichen Fortschreibung der Anlagen berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages in folgenden Fällen einseitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit die Änderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 23 Abs. 6 TKG) zulässig ist:
- a. unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen werden durch wirksame ersetzt, die dem Regelungsziel der unwirksamen in zulässigem Umfang entsprechen;
 - b. behördlich oder gerichtlich – auch zusammen mit anderen Verträgen – beanstandete Regelungen werden unter möglicher Wahrung der Interessen des Vertragspartners durch Zulässige ersetzt; oder
 - c. die Änderung oder Ergänzung ist erforderlich, um den Vertragszweck dauerhaft zu erreichen oder seine Erreichung zu sichern.

§ 16 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung in Kraft.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Unterzeichnung.
- (3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums, für die Vodafone frühestens zum <Datum> gekündigt wird. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sind Anmeldungen weiterer ÜPs/Häuser unter diesen Vertrag und Verlängerungen der ÜP-Vertragslaufzeiten nicht mehr möglich.
- (4) Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (5) Ein wichtiger Grund ist – neben den bereits im Vertrag genannten Gründen – für Vodafone insbesondere dann gegeben, wenn der Vertragspartner sich mit mehr als zwei monatlichen Entgelten in Zahlungsverzug befindet. Unabhängig hiervon ist Vodafone dazu berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges von sonstigen gesetzlichen Rechten, insbesondere Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, Gebrauch zu machen.



- (6) Ein wichtiger Grund ist für Vodafone insbesondere auch dann gegeben, wenn der Vertragspartner nicht mehr als Zugangsberechtigter im Sinne des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 17.04.2007 (Az.: BK 3b-06-014R) einzuordnen ist. Vodafone kann den Vertrag in diesem Fall gemäß § 9 Abs. 3 kündigen.
- (7) Das Vertragsverhältnis endet nach Ablauf der Vertragslaufzeit grundsätzlich für jeden ÜP gesondert mit Ende der jeweiligen ÜP-Vertragslaufzeit. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund endet das Vertragsverhältnis jedoch für sämtliche betroffene ÜPs, gleichzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.
- (8) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund durch Vodafone aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, kann Vodafone einen sofort in einer Summe fälligen Schadensersatz in Höhe von 50 % der Preise verlangen, die bis zum Ablauf der regulären ÜP-Mindestvertragslaufzeiten von dem Vertragspartner zu zahlen gewesen wären. Dies gilt auch im Fall der Teilkündigung einzelner ÜPs. Weist Vodafone oder der Vertragspartner einen höheren oder niedrigeren Schaden nach, ist der Betrag des zu leistenden Schadensersatzes entsprechend anzupassen. Weist der Vertragspartner nach, dass kein Schaden entstanden ist, entfällt eine Schadensersatzpflicht des Vertragspartners vollständig.
- (9) Dieser Vertrag beruht auf einer durch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.04.2007 (Az.: BK 3b-06-014R) erfolgten Verpflichtung der Vodafone. Der Anwendungsbereich des Vertrages und der Kreis der möglichen Vertragspartner werden deshalb durch die Regelungen der Regulierungsverfügung bestimmt. Im Fall der Aufhebung des Beschlusses oder einer einstweiligen Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diesen Beschluss aufgrund gerichtlicher Entscheidung kann Vodafone diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen oder dem Kunden ein alternatives Angebot vorlegen. Im Fall einer Teilaufhebung oder einer teilweisen einstweiligen Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen den Beschluss hat Vodafone Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (10) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Änderungen der Kanalbelegung

Vodafone informiert den Vertragspartner rechtzeitig, soweit sie selbst hiervon rechtzeitig Kenntnis erlangt, im Regelfall einen Monat im Voraus, vor bevorstehenden Änderungen der Belegung von Frequenzbereichen (Kanälen) mit Programmen oder Diensten und/oder Umbelegungen von Programmen und/oder Kanälen per E-Mail an die in der Anlage 5 genannte E-Mail-Adresse. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Kunden/Anschlussnutzer unverzüglich über die bevorstehende Änderung/ Umbelegung zu informieren.

§ 18 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Vodafone. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Eine Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber Forderungen von Vodafone oder des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Das gesamte Leistungsverhältnis zwischen den Parteien über Leistungen wie in § 1 (1), (2) definiert für Netze bis zu maximal 500 WE richtet sich künftig ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Ergänzungen oder



Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Objektliste der ÜPs/Häuser
- Anlage 2: Preisliste „ÜP-Nutzung“
- Anlage 3: Begriffsdefinitionen
- Anlage 4: Prozessuale Absprachen
- Anlage 5: Ansprechpartner
- Anlage 6: Rechnungsstellung

Ort, Datum

Vertragspartner

Vertragspartner

Ort, Datum

Vodafone Deutschland GmbH

Vodafone Deutschland GmbH
